
Umwandlung von Kapital-Lebensversicherungen in gem. § 851c ZPO „pfändungsgeschützte“ Rentenversicherungen

Folgende Information haben wir von Allianz Leben erhalten:

"Umwandlung von Kapital-Lebensversicherungen in gem. § 851c ZPO „pfändungsgeschützte“ Rentenversicherungen

- Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.11.2007

In einem Schreiben vom 23.11.2007 hat das BMF dem GDV bestätigt, dass Kapital-Lebensversicherungen mit **Vertragsabschluss vor dem 1. 4.2007** ohne Annahme einer Novation in eine Rentenversicherung „umgewandelt“ werden können, die den Anforderungen des § 851c ZPO entspricht.

Dem Pfändungsschutz gem. § 851c ZPO unterliegen bekanntlich Verträge,

- die Leistungen in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. in Form von Leibrenten) lebenslang frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt von Berufsunfähigkeit vorsehen
- über deren Ansprüche nicht verfügt werden darf
- die eine Bezugsberechtigung nur für Hinterbliebene (Ehegatten, Kinder) ermöglichen
und
- die keine Kapitalleistung, ausgenommen eine Kapitalzahlung bei Tod, vorsehen.

Die Billigkeitsregelung gilt allerdings nur, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden:

- die Rentenversicherung, in die die Kapital-Lebensversicherung umgestellt werden soll, ist **k e i n e** „Basisrente“-Versicherung
- die Umwandlung der Kapital-Lebensversicherung in die Rentenversicherung muss vor dem 1. 1.2010 vollzogen worden sein (= die Rentenversicherung muss materiell vor dem 1. 1.2010 beginnen)
- Kapital-Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor 2005 müssen im Zeitpunkt der Umwandlung die Anforderungen an eine steuerfreie Auszahlung der Versicherungsleistung erfüllen (= Versicherungsdauer mind. 12 Jahre, Beitragszahlungsdauer mind. 5 Jahre, Mindest-Todesfallschutz von 60 % der Beitragssumme eingehalten, keine schädliche Verwendung für die Sicherung oder Tilgung von

Darlehen, keine steuerschädlich entgeltlich erworbenen
Versicherungsansprüche)

- bei der Umwandlung einer Kapital-Lebensversicherung in eine „RiesterRente“ (Altersvorsorgevertrag) muss die Kapital-Lebensversicherung vor dem 1. 1.2005 abgeschlossen worden sein (= bei Kapital-Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss seit dem 1. 1.2005 liegt in den Fällen einer Umwandlung in eine „RiesterRente“ eine Novation vor)

Der GDV hat über das an ihn gerichtete BMF-Schreiben in einem GDV-Rundschreiben 2308/2007 vom 23.11.2007 informiert. "